

**An:**

Landespolizeidirektion Kärnten  
Buchengasse 3  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Staatsanwaltschaft Klagenfurt  
Heuplatz 3  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

**Gegen:** Unbekannt

**Wegen:** §1 AbzG iVm § 1 VerbG

**Einschreiterin:** NR-Abg. DI Olga Voglauer

Löwelstraße 12

1010 Wien

## **SACHVERHALTSDARSTELLUNG**

Ich erlaube mir, den zuständigen Behörden nachstehende Informationen mit dem Ersuchen um (verwaltungs-)strafrechtliche Beurteilung zur Kenntnis zu bringen:

### **1) Darstellung**

Unbekannte Personen haben am Zentralfriedhof Annabichl der Stadtgemeinde Klagenfurt am Wörthersee Embleme/Symbole angebracht, deren Anbringung nach dem Abzeichengesetz (BGBl 1960/84 idF BGBl. I 2012/113, in weiterer Folge AbzG) mutmaßlich verboten ist.

Es handelt sich dabei um Embleme/Symbole von nach dem Verbotsgesetz verbotenen Organisationen. Die Einschreiterin sieht dadurch möglicherweise § 1 AbzG bzw. einen anderen (verwaltungs-)strafrechtlichen Tatbestand verwirklicht. Gem. § 1 Abs. 1 AbzG dürfen Abzeichen, Uniformen oder Uniformteile einer in Österreich verbotenen Organisation öffentlich weder getragen noch zur Schau gestellt, dargestellt oder verbreitet werden. Als Abzeichen sind auch Embleme, Symbole und Kennzeichen anzusehen. Dieses Verbot erstreckt sich gem. § 1 Abs. 2 AbzG auch auf Abzeichen, Uniformen und Uniformteile, die auf Grund ihrer Ähnlichkeit oder ihrer offenkundigen Zweckbestimmung als Ersatz eines der in Abs. 1 erwähnten Abzeichen, Uniformen oder Uniformteile gebraucht werden.

Die Einschreiterin fordert die zuständige Behörde auf, eine alsbaldige Entfernung der Embleme/Symbole anzuordnen.

## 2) Ortsbeschreibung

Die Embleme/Symbole wurden am Familiengrab des ehemaligen NSDAP-Gauleiters und Reichsstatthalter von Salzburg und Kärnten, Friedrich Rainer in der Reihe N auf dem Friedhofsfeld 3 des Zentralfriedhofs Annabichl der Stadtgemeinde Klagenfurt am Wörthersee angebracht.

Laut den Recherchen des Nachrichtenmagazins „profil“<sup>1</sup> wurde das fragwürdige Familiengrab überhaupt erst 1991 errichtet, als Rainers 1935 geborener Sohn verstarb. Dieser pflegte in den Jahrzehnten zuvor eine Verbindung zu Revisionisten, war mit dem Holocaust-Leugner Gerd Honsik bekannt und stand selbst wegen NS-Wiederbetätigung zwei Mal vor Gericht.

Wer den Grabstein damals errichtete, ist nicht bekannt. Heute kümmere sich laut „profil“ um das Grab in erster Linie eine über 80-jährige Tochter Friedrich Rainers, die in Klagenfurt wohnhafte Erika Hanneschläger, die mit ihrem Bruder einst ebenfalls vor Gericht stand.

## 3) Beschreibung der Embleme/Symbole

Die in das Grab eingravierten Embleme/Symbole sind Runenzeichen, welche auch von NS-Organisationen als Symbole verwendet wurden und somit in den Anwendungsbereich des AbzG fallen, wie dies nachstehend näher ausgeführt wird. §1 AbzG bestimmt, dass Abzeichen einer in Österreich verbotenen Organisation öffentlich weder getragen noch zur Schau gestellt, dargestellt oder verbreitet werden dürfen. Als Abzeichen sind dabei auch Embleme, Symbole und Kennzeichen anzusehen. Das als Verfassungsgesetz erlassene Verbotsgesetz (StGBI. 1945/13 idF 1992/148), bestimmt im §1, dass die NSDAP, ihre Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK), ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie alle nationalsozialistischen Organisationen und Einrichtungen überhaupt aufgelöst sind und dass ihre Neubildung verboten ist.

Die Elhaz-Rune (Lebensrune, Gabelkreuz) wurde innerhalb der nach §1 Verbotsgesetz verbotenen Organisationen in verschiedener Weise als Emblem, Symbol oder Kennzeichen verwendet, wie dem Organisationsbuch der NSDAP, 7. Auflage, 1943, herausgegeben vom Reichsorganisationsleiter, zu entnehmen ist: So als beherrschendes Symbol im Abzeichen der NS-Frauenschaft, die gemäß der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935, DRGBI. I, S 502, §2, eine Gliederung der NSDAP bildete, und in gleicher Weise auch im Abzeichen des Deutschen Frauenwerks, sowie im Abzeichen der Frauenschaftsleiterinnen. Ferner wurde die Lebensrune als Abzeichen für die im Sanitäts- und Veterinärdienst der SA tätigen Personen und in gleicher Bedeutung auch in anderen nationalsozialistischen Organisationen verwendet. Auch die von der SS getragene Verein „Lebensborn e. V.“ führte die Lebensrune in seinem Abzeichen.

Heutzutage hat die Rune als beliebtes Schmuckelement neonazistischer Kreise immer noch einen hohen Stellenwert. Als Symbol für "Geburt" findet es sich auf Grabsteinen von SS-Angehörigen neben dem Geburtsdatum. Die am Grab eingravierte Elhaz-Rune war zudem das Logo der 1988 verbotenen Nationaldemokratischen Partei Österreichs.

Zudem wurde am Grabstein ein Zitat Adolf Hitlers eingraviert. Der Wortlaut der Gravur „Nur aus Vergangenen und Gegenwärtigem zugleich baut sich die Zukunft auf“ ist ein Zitat aus der Rede Adolf Hitlers auf dem NSDAP-Parteitag 1933 in Nürnberg, in der Hitler im gleichen Atemzug über „Gesetze der rassischen Vererbung“ und das Judentum als „ohne künstlerisch produktive Fähigkeit“ hetzte.

---

<sup>1</sup> <https://www.profil.at/oesterreich/hitler-zitat-grab-friedrich-rainer-11164942>

Der Grabstein mit einschlägiger Symbolik und Inschrift dient nicht verwunderlich auch als Aufmarschort für Neonazis. So besuchten unter anderem am 12.11.2022 die verurteilten Neonazis Gottfried Küssel und Franz Radl das Grab, wie Fotos dokumentieren<sup>2</sup>. Betrachtet man die Verwobenheit von Teilen der Familie Rainer in die neonazistische Szene, lässt sich mit dem Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands (DÖW) die Symbolik in Kombination mit der Inschrift als neonazistische Propaganda beschreiben. Es sei ein „Skandal, den Friedhofsverwaltung und Angehörige hier gemeinsam zu verantworten haben“, meint der DÖW-Mitarbeiter Andreas Peham.

#### **4) Zeitpunkt der Anbringung und Öffentlichkeit**

Der Zeitpunkt des Anbringens der Embleme/Symbole ist der Einschreiterin nicht bekannt. Die Einschreiterin übermittelte die Sachverhaltsdarstellung, nachdem sie von der offenen Zurschaustellung nationalsozialistischer Embleme/Symbole, deren Verwendung nach dem AbzG strafbar ist, Kenntnis erlangte.

Obgleich gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichts (Erk. d. VwGH v. 13.1.1965, Zl.1108/67, VwSlg 7264 A, S. 4) § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 AbzG das Zurschaustellen von einschlägigen Emblemen grundsätzlich verboten ist und es gerade nicht auf die mit dem Zurschaustellen verbundene Absicht ankommt, kann aus dem vorliegenden Sachverhalt (gleichzeitige Verwendung von Emblemen/Symbolen, die von Parteiorganisationen der NSDAP verwendet wurden, eingravierte Inschrift mit einem Zitat Adolf Hitlers, nationalsozialistische Vergangenheit des an der Grabstätte erinnerten NS-Funktionärs Friedrich Rainer, Verwobenheit von Teilen der Familie Rainer in die neonazistische Szene, sowie öffentliches Zurschaustellen auf einem Grabstein eines städtischen Friedhofs) abgeleitet werden, dass die eingravierten Embleme/Symbole wohl dazu dienen, nach außen nationalsozialistisches Ideengut zu propagieren.

#### **5) Einschlägige höchstgerichtliche Judikatur**

- Der VfGH sah 1983 die Elhaz-Rune (Lebensrune, Gabelkreuz) als vom AbzG iVm dem VerbotsG sanktioniert und wies eine Beschwerde in diesem Zusammenhang zurück. (Erk. d. VfGH v. 24.02.1983, B579/78)
- Die Judikatur stellt mehrfach fest, dass nicht etwa nur ein Abzeichen im engeren Sinn, etwa zum Zwecke des Ansteckens an ein Kleidungsstück, von der Strafnorm umfasst ist, sondern vielmehr alle Formen von Emblemen, Symbolen und Kennzeichen (Erk. d. VwGH v. 25.10.1977, Zl. 661/77, S. 6).
- Der VwGH bestätigt die Ansicht einer erstinstanzlichen Behörde, wonach alle Gegenstände, Symbole und Kennzeichen, die Embleme verbotener Organisationen aufweisen, von der Strafnorm umfasst sind. (Erk. d. VwGH v. 13.1.1965, Zl. 1108/67, VwSlg 7264 A, S. 2f)
- Gleichzeitig wird festgestellt, dass die Art der Zurschaustellung – von den Ausnahmen in § 2 abgesehen – keine Rolle spielt, demnach solche Embleme öffentlich weder getragen noch zur Schau gestellt, dargestellt oder verbreitet werden dürfen (Erk. d. VwGH v. 25.10.1977, Zl. 661/77, S. 6).

---

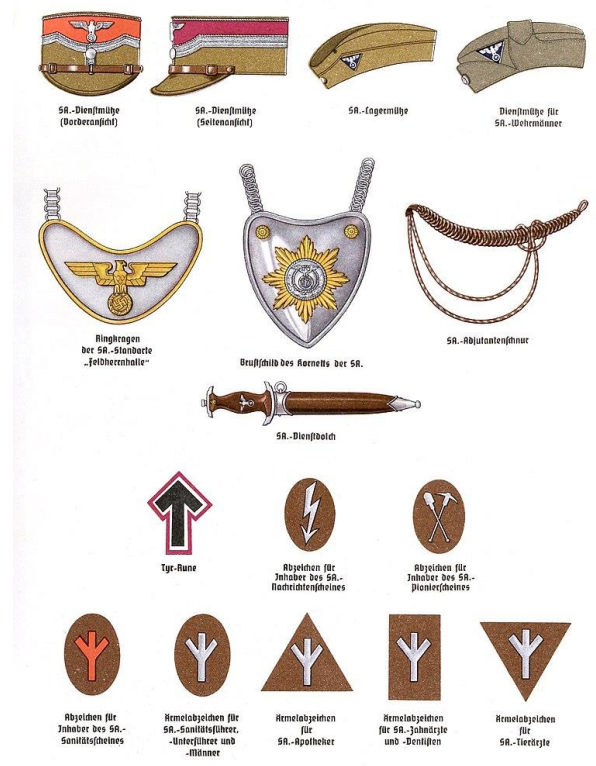
<sup>2</sup> <https://presse-service.net/2022/11/12/klagenfurt-trauerveranstaltung-fur-herbert-bellschan-mildenburg-12-11-2022/>

- Ebenso wurde mehrfach entschieden, dass die Art der Zurschaustellung bzw. Verbreitung für die Strafbarkeit keine Rolle spielt, keinesfalls also etwa eine Kundgebung, bei der dieses Kennzeichen getragen würde, notwendig sei (Erk. d. VwGH v. 25.10.1977, Zl. 661/77, S. 6-7).
- Die Judikatur nimmt auch dazu Stellung, dass Embleme, die durch nationalsozialistische Organisationen Verwendung fanden, auch von nicht-nationalsozialistischen Organisationen verwendet wurden oder werden (Erk. d. VfGH v. 16.10.1981, B 209/81, VfSlg 9246/81; Erk. d. VwGH v. 17.3.1982, Zl 81/01/0123), was auch bei den gegenständlich der Behörde zur Kenntnis gebrachten Emblemen der Fall ist. Doch selbst eine nachweisliche, hundertfache Verwendung eines Emblems im In- oder Ausland oder täglichem Leben (Erk. d. VfGH v. 17.3.1982, Zl 81/01/0123, S. 2f) bzw. durch andere österr. Organisationen oder Vereine, ändert am Verstoß nichts. (Erk. d. VfGH v. 20.4.1983, Zl 81/01/0116, S. 2-6).
- Es wurde weiters dahingehend entschieden, dass der Verwendungszusammenhang für jedwede Symbole eine prägnante Bedeutung erzeugt (Erk. d. VfGH v. 23.2.1978, B 399/76, VfSlg 8242/78, S. 3-4).
- In einer sehr frühen Judikatur (Erk. d. VwGH v. 13.1.1965, Zl. 1108/67, VwSlg 7264 A, S. 4) wurde dem Einwand, dass die Zurschaustellung von verbotenen Abzeichen nur das Ziel habe ein Pietäts- und Kameradschaftsgefühl gegenüber Verstorbenen zu zeigen und darin jedenfalls keine Propagierung nationalsozialistischen Ideenguts zu erkennen sei, mit dem Hinweis, dass § 1 Abs. 3 AbzG die Zurschaustellung von Emblemen nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 AbzG verbietet, ganz gleich welche Absicht damit verbunden ist, begegnet.

**Nationalratsabgeordnete DI Olga Voglauer Wien/Dunaj, 29.11.2022**

Anhang:

1) und 2) Abzeichen aus dem Organisationsbuch der NSDAP



3) Abzeichen der SS-Lebensborn



#### 4) Parteilogo der Nationaldemokratischen Partei Österreichs



#### 5) Lichtbild der Grabstätte Friedrich Rainers



**Kopie ergeht an:**

Plattform „Stoppt die Rechten“

Mauthausen Komitee Österreich

Mauthausen Komitee Kärnten/Koroška

Memorial Kärnten Koroška

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes